

## **2. Änderungssatzung**

### **zur Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG)**

### **über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütungen von Dienstleistungen im eigenen Wirkungskreis**

### **(Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des ZWAG in ihrer Sitzung am 07.05.2026 folgende Änderung der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung beschlossen.

### **Artikel 1**

Die Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung des ZWAG vom 14.05.2018, zuletzt geändert mit 1. Änderungssatzung vom 08.12.2021 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 - Allgemeines, Absatz 3.) wird wie folgt neu gefasst:**

3.) Die Satzung enthält auch die Dienstleistungen/Arbeiten, die der ZWAG im Rahmen der Abwasserbeseitigungssatzung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.11.2016 in der jeweils gültigen Fassung) und der Wasserabgabensatzung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2016 in der jeweils gültigen Fassung) auf den Privatgrundstücken oder bei sonstigen Arbeiten im Rahmen einer Dienstleistung erbringt.

**2. § 2 - Kostentarif - Der Kostentarif wird neu gefasst und ist als Anlage 1 zu dieser 2. Änderungssatzung ersichtlich.**

**3. § 11 - Umsatzsteuer wird wie folgt neu gefasst:**

1.) Soweit Leistungen nach dieser Satzung nicht unter die Befreiung des Umsatzsteuergesetzes (UstG) fallen, sind die genannten Gebühren Brutto-Beträge, d. h. inkl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.) Die Berechnung der festgelegten Gebühren, sofern sie der Umsatzsteuer unterliegen, erfolgt auf Basis der Nettowerte, zu denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz hinzugerechnet wird.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Ausfertigungsvermerk/Bekanntmachungsvermerk:

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütungen von Dienstleistungen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung) wurde mit Schreiben vom 12. Mai 2026 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Die Satzung wird gem. § 20 der Verbandsatzung des ZWAG unter der Internetadresse [www.zwag-ghc.de](http://www.zwag-ghc.de) öffentlich bekanntgemacht. Bereitstellung am 18. Mai 2026.

Gräfenhainichen, 12.05.2026

  
Kolander  
Verbandsgeschäftsführer



## ANLAGE 1

zur 2. Änderungssatzung der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung des ZWAG

### **KOSTENTARIF ZU § 2 der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung des ZWAG**

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Betrag in Euro (Klammerbeträge = netto)</b>
1.	Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind · für jede angefangene halbe Stunde - Bereich Wasserversorgung · für jede angefangene halbe Stunde - Bereich Abwasserbeseitigung	38,38 € (32,25 €) 33,65 €
2.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben · je angefangene halbe Stunde - Bereich Wasserversorgung · je angefangene halbe Stunde - Bereich Abwasserbeseitigung	38,38 € (32,25 €) 33,65 €
3.	Feststellung von Konten und Akten · je angefangene halbe Stunde - Bereich Wasserversorgung · je angefangene halbe Stunde - Bereich Abwasserbeseitigung	38,38 € (32,25 €) 33,65 €
4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung · je angefangene halbe Stunde - Bereich Wasserversorgung · je angefangene halbe Stunde - Bereich Abwasserbeseitigung	38,38 € (32,25 €) 33,65 €
5.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, technische Arbeiten	
5.1	Verwaltungsarbeiten · je angefangene halbe Stunde - Bereich Wasserversorgung · je angefangene halbe Stunde - Bereich Abwasserbeseitigung	38,38 € (32,25 €) 33,65 €
5.2	Außenarbeiten einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort, je angefangene Stunde Mitarbeiter gewerblicher Bereich Trinkwasser Mitarbeiter gewerblicher Bereich Abwasser	85,23 € (71,62 €) 71,77 €
5.3	Abnahme und Verplombung des zweiten Wasserzählers zur Ermittlung der nicht in das Abwasser gelangten Trinkwassermengen	74,30 € (62,44 €)
6.	Prüfung von Anschlussanträgen (Trinkwasser/Abwasser)	
6.1	für ein Grundstück ohne Ortstermin	kostenfrei
6.2	für ein Grundstück mit zusätzlichem Ortstermin	nach tatsächlichem Aufwand
7.	Abnahme eines neuen Trinkwasser- oder Abwasserhausanschlusses bzw. der Abwasseranlage auf dem Grundstück	kostenfrei
7.1	bei zusätzlichem Termin wegen Mangel oder vergeblicher Anreise	nach tatsächlichem Aufwand
8.	übrige Verwaltungstätigkeiten, wie z. B. Genehmigung eines Indirekteinleitervertrages, Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, sonstige Prüfmaßnahme · je angefangene halbe Stunde (zzgl. Fahrkosten) - Trinkwasser · je angefangene halbe Stunde (zzgl. Fahrkosten) - Abwasser	38,38 € (32,25 €) 33,65 €
9.	Untersuchungen von Abwasseranlagen, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden · je angefangene Stunde	71,77 €

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Betrag in Euro (Klammerbeträge = netto)</b>
<b>10.</b>	Einheitssätze für die zeitweilige Stilllegung von Schmutzwasserhausanschlüssen und die Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung im Vakuumentwässerungsverfahren (die Einheitssätze enthalten neben den Kontroll- und Verwaltungskosten auch die Aufwendungen für die technische Außer- und Wiederinbetriebsetzung)	
10.1	zeitweilige Stilllegung	265,27 €
10.2	Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung	119,25 €
<b>11.</b>	Einheitssätze für die zeitweilige Stilllegung von Schmutzwasserhausanschlüssen und die Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung im Freigefälleentwässerungsverfahren (die Einheitssätze enthalten nur die Verwaltungs- und Kontrollkosten, der Aufwand für die technische Außerbetriebsetzung ist dem Verband nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten)	
11.1	zeitweilige Stilllegung	165,86 €
11.2	Wiederinbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung	122,79 €
<b>12.</b>	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen war und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit jedoch auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	10,00 € bis 500,00 €
<b>13.</b>	Dienstleistungen/Arbeiten gem. § 1 Abs. 3.) dieser Satzung Einsatz von Fahrzeugen (zzgl. Rüst- und Fahrzeit) und Personal	
13.1	Mitarbeiter Verwaltung pro Stunde - Bereich Wasserversorgung	76,74 € (64,49 €)
13.2	Mitarbeiter Verwaltung pro Stunde - Bereich Abwasserbeseitigung	67,29 €
13.3	Mitarbeiter gewerblicher Bereich Trinkwasser pro Stunde	85,23 € (71,62 €)
13.4	Einsatzfahrzeug Trinkwasser pro Kilometer	0,39 € (0,33 €)
13.5	Mitarbeiter gewerblicher Bereich Abwasser pro Stunde	71,77 €
13.6	Einsatzfahrzeug Abwasser pro Kilometer	0,30 €
13.7	Einsatz Saugspülfahrzeug inkl. 1 Person Betriebspersonal pro Stunde	121,06 €
13.8	Einsatz Hochdruckspülgerät inkl. 1 Person Betriebspersonal pro Stunde	104,23 €
13.9	Beseitigung einer Verstopfung im Vakuumbereich, welche durch den Kunden verursacht wurde, pro Fall	149,98 €
<b>14.</b>	Auslagen gem. § 6 Abs. 2.) Ziffer 8. dieser Satzung	
14.1	Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge bis Format A3, je angefangene Seite	1,00 €
14.2	Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge größer als Format A3	nach tatsächlichem Aufwand